

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Holthusen vom 27.08.2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen vom 06.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a.) In Ziffer 2 werden die Wörter „überplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wörter „überplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.
- b.) In Ziffer 2 werden die Wörter „außerplanmäßige Ausgaben“ durch die Wörter „außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 werden die Zahlen „15,00“ durch die Zahlen „40,00“ ersetzt.
- b.) In Absatz 2 werden die Zahlen „30,00“ durch die Zahlen „60,00“ ersetzt.
- c.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- d.) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 120,00 Euro, die zweite stellvertretende Person 60,00 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holthusen, den

Facklam
Bürgermeisterin

(DS)